

und I. Riagáin), wegen Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Rechnungshofs über die Ablehnung des von der Klägerin am 22. Januar 2001 eingereichten Antrags auf Wiederverwendung nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen und der Entscheidung des Rechnungshofs vom 12. Dezember 2001 über die Zurückweisung der von der Klägerin am 14. August 2001 eingelegten Beschwerde sowie wegen Ersatzes des der Klägerin angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens, hat das Gericht (Einzelrichter: R. García-Valdecasas) — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 17. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 131 vom 1.6.2002.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 2003

in der Rechtssache T-287/02, Asian Institute of Technology (AIT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung über den Abschluss eines Forschungsvertrags — Frist — Unzulässigkeit)

(2003/C 226/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-287/02, Asian Institute of Technology (AIT) mit Sitz in Pathumthani (Thailand), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Teissier du Cros, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Kuijper und B. Schöfer), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2000 über den Abschluss eines Forschungsvertrags im Rahmen des Programmes „Asia-Invest“ mit dem Center for Energy-Environment Research and Development, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) Abl. C 289 vom 23.11.2002.

#### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Mai 2003

in der Rechtssache T-47/03 R: Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Streichung von Sozialfürsorgeleistungen — Teilweise Unzulässigkeit der Anträge — Keine Dringlichkeit)

(2003/C 226/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-47/03 R, Jose Maria Sison, wohnhaft in Utrecht (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Fermon, A. Comte, H. E. Schultz, D. Gurses, T. Olsson und J. Lamchek, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Vitsentzatos und M. Bishop), erstens wegen Aussetzung der Durchführung des Beschlusses 2002/974/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG (Abl. L 337, S. 85), soweit er den Kläger betrifft, zweitens wegen Anordnung gegenüber dem Rat, den Kläger in neuen Beschlüssen zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 nicht zu erwähnen, und drittens wegen Anordnung gegenüber dem Rat, allen Mitgliedstaaten mitzuteilen, dass die hinsichtlich des Klägers ergriffenen restriktiven Maßnahmen keine rechtliche Grundlage haben, hat der Präsident des Gerichts am 15. Mai 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Mai 2003

in der Rechtssache T-140/03: Forum 187 ASBL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Abgabeentscheidung)

(2003/C 226/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-140/03, Forum 187 ASBL mit Sitz in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: A. Sutton und